

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen Tecline GmbH

§ 1 Erlaubnis

1. Tecline GmbH ist im Besitz der unbefristeten Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung nach § 1 des Gesetzes zur Regelung der gewerbmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) und der Erlaubnis zur Vermittlung nach § 291 und § 294 des SGB III. Auf dieser Grundlage stellt Tecline GmbH ihre Mitarbeiter dem Auftraggeber vorübergehend zur Verfügung.
2. Für alle Verträge mit Tecline gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von Tecline GmbH unter Ausschluss entgegenstehender Bedingungen des Kunden. Im Zweifel ist die Aufnahme der Tätigkeiten seitens der Mitarbeiter von Tecline GmbH beim Auftraggeber als Anerkennung der Geltung dieser AGB anzusehen.

§ 2 Vertragsbeziehungen

1. Tecline GmbH ist Arbeitgeber der Mitarbeiter gemäß den Vorschriften des AÜG mit den sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten auch im Verhältnis zum Entleiher. Die überlassenen Mitarbeiter sind weder Bevollmächtigte noch Erfüllungsgehilfen der Tecline GmbH.
2. Die Kündigungsfrist ist in dem jeweiligen Vertrag festgelegt. Soweit nicht anders vereinbart, gilt eine Kündigungsfrist von 5 Arbeitstagen. Eine Kündigung des Entleihers ist nur wirksam, wenn sie schriftlich gegenüber Tecline GmbH ausgesprochen wird. Sie ist unwirksam, wenn sie nur dem Mitarbeiter mitgeteilt wird.
3. Der Auftraggeber darf die überlassenen Mitarbeiter nur mit Arbeiten beauftragen, die im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbart sind. Für diese Arbeiten hat der Auftraggeber die Weisungs- und Aufsichtspflicht.
4. Die Tecline GmbH kann überlassene Mitarbeiter jederzeit abberufen, sofern sie gleichzeitig durch in gleicher Weise geeignete Mitarbeiter der Tecline GmbH ersetzt werden. Außergewöhnliche Umstände berechtigen die Tecline GmbH einen erteilten Auftrag zeitlich zu verschieben bzw. ganz oder teilweise zurückzutreten. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.
5. Ein Anspruch des Entleihers auf Beschäftigung eines namentlich bestimmten Mitarbeiters von Tecline GmbH besteht nicht.

§ 3 Arbeitssicherheit (Arbeits- und Gesundheitsschutz)

1. Der Auftraggeber steht der Tecline GmbH dafür ein, die Fürsorgepflicht eines Arbeitgebers gegenüber den überlassenen Mitarbeitern wahrzunehmen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die allgemeinen Vorschriften des Arbeitsschutzes, der Unfallverhütung, sowie die allgemeinen und gesetzlichen sicherheitstechnischen und arbeitstechnischen Regeln zu erfüllen, sowie Erste-Hilfe-Maßnahmen zu treffen und spezifische Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen. Eine eventuell notwendige Vorsorgeuntersuchung ist ebenfalls vom Auftraggeber durchzuführen.
2. Dem Auftraggeber obliegt die Einweisung des Mitarbeiters am Arbeitsplatz unter besonderer Berücksichtigung möglicher Gefahren für Leben und Gesundheit, sowie typischer Betriebsgefahren. Sofern der Mitarbeiter den Einwirkungen von Lärm, Strahlen oder gefährlichen Stoffen ausgesetzt sein sollte, ist dies vor Arbeitsaufnahme mitzuteilen.
3. Bei Arbeitsunfällen ist der Auftraggeber zur unverzüglichen schriftlichen Meldung gem. § 193 SGB VII an die zuständigen Berufsgenossenschaften verpflichtet. Der Tecline GmbH ist eine Durchschrift dieser Meldung zur Verfügung zu stellen.
4. Tecline GmbH und Auftraggeber sind sich einig, dass die im Betrieb des Auftraggebers für Arbeitssicherheit und Arbeitsmedizin zuständigen Fachkräfte im Rahmen einer überbetrieblichen, sicherheitstechnischen Betreuung für die überlassenen Mitarbeiter tätig werden. Entsprechende Protokolle sind Tecline GmbH in Kopie zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber sichert der Tecline GmbH bzw. deren Beauftragten ein zur Betreuung der überlassenen Mitarbeiter notwendiges Zutrittsrecht zum Arbeitsplatz zu.

§ 4 Arbeitszeit

1. Das Arbeitszeitgesetz ist zwingend einzuhalten. Der Auftraggeber ist hiernach grundsätzlich verpflichtet, bei seinem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt eine schriftliche Genehmigung einzuholen, falls Mitarbeiter der Tecline GmbH an Sonn- und Feiertagen, sowie über 10 Stunden pro Arbeitstag beschäftigt werden sollen. Die behördliche Genehmigung ist unverzüglich in Kopie an Tecline GmbH weiterzuleiten.
2. Lage und Verteilung der vereinbarten Wochenarbeitszeit richten sich nach den beim Auftraggeber betrieblichen Gegebenheiten.
3. Alle über die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit geleisteten Stunden gelten als Überstunden.

§ 5 Stundenverrechnungssätze

1. Grundlage für die Berechnung ist der vereinbarte Stundensatz zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Zuschläge für Mehr-, Nacht-, sowie Sonn- und Feiertagsarbeit werden, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, wie folgt vom Stundenverrechnungssatz in Rechnung gestellt:

> 40 bis 50 Std. (Montag-Freitag)	25%
Samstagsstunden	25%
Nacht- und Schichtarbeit (23.00 Uhr bis 6.00 Uhr)	25%
Sonn- und Feiertagsstunden	50%
Für Stunden außerhalb der regulären Arbeitszeiten	15%

2. Beim Zusammentreffen von mehreren Zuschlägen wird nur der höhere Zuschlag berechnet.

§ 6 Treuepflicht

1. Die überlassenen Mitarbeiter sind verpflichtet, über Geschäftsangelegenheiten des Auftraggebers absolute Verschwiegenheit zu bewahren.
2. Der Mitarbeiter unterhält mit der Tecline GmbH ein festes Arbeitsverhältnis. Der Auftraggeber verpflichtet sich deshalb, den Mitarbeiter nicht in unzulässiger Weise (§ 1 UWG und § 826 BGB) abzuwerben. Sollte es dennoch zu einer Übernahme aus laufenden Verträgen oder zeitnah danach kommen, so gelten folgende, binnen 14 Tagen vom Auftraggeber an Tecline GmbH zu zahlende Aufwandsentschädigungen als vereinbart, basierend auf dem mit Ihnen geschlossenen Arbeitsvertrag:
 - a. während der ersten 18 Monate der Überlassung: 6 Bruttomonatsgehälter;
 - b. bis zu einem Monat nach Ende der Überlassung: 3 Bruttomonatsgehälter.
4. Der Auftraggeber verpflichtet sich auch nach Ende des Einsatzes, bezüglich der persönlichen Daten des Mitarbeiters, die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes einzuhalten.

§ 7 Leistungsnachweis/ Zahlungen

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet die von den Mitarbeitern vorgelegten Tätigkeitsnachweise zu überprüfen und durch einen vertretungsberechtigten Bevollmächtigten unterzeichnen zu lassen. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nach, so gelten die Aufzeichnungen des Mitarbeiters. Begründete Einwendungen des Auftraggebers sind innerhalb einer Woche nach Rechnungseingang nachzuweisen.
2. Die vom Mitarbeiter tatsächlich geleistete Arbeitszeit ist in jedem Fall vertragsgemäß zu vergüten.
3. Die Rechnungen werden wöchentlich aufgrund der vom Auftraggeber unterschriebenen Tätigkeitsnachweise erstellt, und sind innerhalb von 8 Tagen ohne Abzug zu begleichen. Maßgebend für die Berechnung ist die auf dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarte Stundenzahl und der vereinbarte Stundensatz zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
4. Die Mitarbeiter sind nicht zum Inkasso berechtigt.
5. Bei Überschreitung des Zahlungszieles sind Zinsen in Höhe von 7%/Jahr auf die Rechnungssumme ab Fälligkeitsdatum vereinbart.

§ 8 Arbeitskampf

Sollte der Kunde von einem Arbeitskampf betroffen sein, ist Tecline GmbH im Hinblick auf § 11 Abs. 5 AÜG nicht zur Überlassung von Mitarbeitern verpflichtet. Gleiches gilt im Falle der Unmöglichkeit und in Fällen der höheren Gewalt.

§ 9 Haftung

1. Die Tecline GmbH haftet dem Auftraggeber nur im Rahmen eines Auswahlverschuldens. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Tecline GmbH haftet nicht für die Arbeitsergebnisse der überlassenen Mitarbeiter. Die Tecline GmbH haftet nicht für Schäden, die der Mitarbeiter anlässlich seiner Tätigkeit verursacht, oder dem Auftraggeber durch Unpünktlichkeit oder Nichterscheinen entstehen. Der Auftraggeber stellt Tecline GmbH auch von allen etwaigen Schadenersatzansprüchen Dritter im Hinblick auf die überlassenen Mitarbeiter frei.
2. Tecline GmbH stellt dem Kunden sorgfältig ausgesuchte und auf die erforderliche Qualifikation überprüfte Mitarbeiter zur Verfügung. Reklamationen wegen der fachlichen Qualifikation der Mitarbeiter sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Tages geltend zu machen. In diesem Fall werden die ersten 4 Stunden nicht in Rechnung gestellt, sofern ein Personalaustausch durch Tecline GmbH stattfindet.
3. Der Entleiher hat sich vor Arbeitsbeginn von der grundsätzlich ausreichenden Qualifikation des Mitarbeiters zu überzeugen. Die Haftung der Tecline GmbH ist ausgeschlossen, wenn überlassene Mitarbeiter mit Wertgegenständen, Geldangelegenheiten oder nicht vereinbarten Arbeiten betraut werden. Außerdem dürfen an die Mitarbeiter keine Zahlungen oder Vorschüsse geleistet werden.

§ 10 Gegenrechnung von Forderungen

Der Kunde ist nicht berechtigt, Rechte aus Verträgen mit Tecline GmbH an Dritte zu übertragen und – soweit ausschliessbar – Tecline GmbH gegenüber Zurückbehaltungsrechte aufgrund von Forderungen geltend zu machen. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Kunden ist nur insoweit zulässig, als diese von Tecline GmbH schriftlich anerkannt und fällig oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 11 Änderungen / Ergänzungen

Änderungen, Ergänzungen, sowie die Aufhebung auch nur einzelner Bestimmungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollten einzelne Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht wirksam sein, berührt dies den Bestand der AGB im übrigen nicht. Ist eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, so wird diese Bestimmung durch die aktuelle gesetzliche Regelung ersetzt, die dem Zweck und Sinn der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

§ 12 Gerichtsstand

Als Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist Dortmund vereinbart.